



Neu umgearbeiteter

# Schra-gen

der

Kranken- und Sterbe-Cassa

der

Brüderschaft der Ministeriale Eines Hoch-  
edlen und Hochweisen Rigaschen Rathes,

welcher

im Jahre 1415 gegründet

und im Jahre 1864 abermals revidirt, verbessert und obrig-  
keitlicher Bestätigung unterlegt worden.

2817.

Verlagsort: Riga

# U. P. A. S.

1865

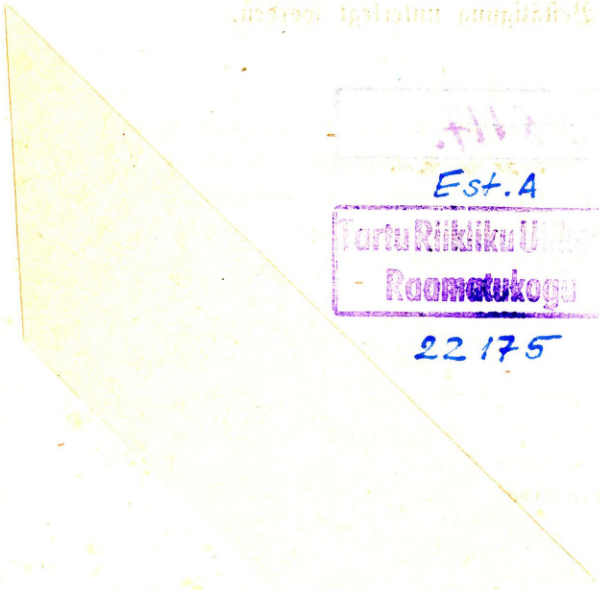
Verlag

Verlagsort: Riga

Verlagsort: Riga  
Verlag: U. P. A. S.  
Verlagsort: Riga

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. März 1865.

Verlagsort: Riga  
Verlag: U. P. A. S.  
Verlagsort: Riga



Handwritten text in a box: *Handwritten*

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

22175

I. Abschnitt.  
**Von der Aufnahme der angestellten Ministeriale in eine besondere Brüderschaft und den zu solchem Behufe zu leistenden Beiträgen.**

§ 1.

Es soll ein Jeder, der von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe im Stadtdienste als Ministerial angestellt wird, verbunden sein, von dem Tage seiner Vereidigung an der seit Jacobi des Jahres 1415 bestehenden Brüderschaft beizutreten, und hat zu diesem Ende bei dem Aeltermann sich zu melden, auch eine genaue Angabe seines Namens und Alters, sowie des Namens und Alters seiner Frau und seiner Kinder, einzureichen.

§ 2.

Desgleichen ist jeder bereits in die Brüderschaft Aufgenommene verpflichtet, sämmtliche Geburtsfälle, welche sich in seiner Ehe, vom Tage seiner Vereidigung, ereignen, gleich nach der Taufe dem Aeltermann anzuzeigen, damit dieser solche, wo gehörig, entweder selbst registriren oder registriren lasse.

§ 3.

Jeder, der von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe als Ministerial angestellt und vereidigt wird, hat sogleich nach seiner Vereidigung folgendes festgesetzte Eintrittsgeld an die Brüderschaftscassa zu entrichten, nämlich:

Brudergeld . . . . .	S.=R. 3. — R.
zum Krankenfonds . . . . .	„ 2. — „
zum Beerdigungsfonds . . . . .	„ 2. — „
für ein Schragenbuch . . . . .	„ — 35 „

zusammen S.=R. 7. 35 R.

und erhält dafür für sich das Recht eines Mitbruders. Wer das festgesetzte Eintrittsgeld nicht gleich nach seiner Vereidigung entrichtet, verfällt in eine Strafe von 65 Kop. S. monatlich zum Besten der Cassa, und wird demselben bei der nächstfälligen Gage sowohl das Eintrittsgeld als auch die Strafgebühren abgezogen.

#### § 4.

Ueber die Aufnahme der Frau eines neuangestellten Ministerials als Mitschwester entscheidet die Stimmenmehrheit der Brüderschaft, zu welchem Behufe denn der Neuangestellte bei dem Aeltermann um eine Zusammenkunft der Brüderschaft nachzusuchen hat, welche alsdann über die Aufnahme oder Nichtaufnahme derselben als Mitschwester abstimmt und hat der neuangestellte Ministerial sich dem Ausspruche der Brüderschaft ohne Weiteres zu fügen. Wird die Frau als Mitschwester aufgenommen, so hat der Neuangestellte für seine als Mitschwester aufgenommene Ehefrau annoch zu entrichten:

Schwestergeld . . . . . S.=R. 1 — R.

für die Kirchenordnung „ — 35 „

und erlangt sie alsdann alle Rechte einer Mitschwester an Unterstützungen. — Dasselbe gilt von einem unverheiratheten Mitbruder, der zur Ehe schreitet oder einem Verwitweten, der sich abermals verehelicht.

#### § 5.

Außer dem im § 3 bestimmten Eintrittsgelde ist jeder neuangestellte Ministerial verbunden, zum Besten der hinterbliebenen Wittve oder Kinder seines Vorgängers im Dienste 150 Rbl. S. sofort nach seiner Vereidigung zur Brüderschaftscassa einzuzahlen. — Hinterläßt ein verstorbener Mitbruder aber keine Wittve oder Kinder, so fallen diese Gelder zur Brüderschaftscassa.

Anmerkung. Falls ein neuangestellter Ministerial zur Zeit nicht im Stande sein sollte, diesen Betrag von 150 Rbln. S. in ungetrennter Summe zur Cassa einzuzahlen, so wird es einem Solchen gestattet, diesen Betrag in Raten, jedoch nicht geringere als 30 Rbl. S. jährlich nebst 6% Renten, zur Cassa einzuzahlen. Die Bruderschaftscassa zahlt jedoch in solchem Falle die qu. 150 Rbl. S. sofort nach dem erfolgten Ableben eines Mitgliedes der Bruderschaft an dessen hinterbliebene Wittve oder resp. deren Kinder aus. Verstirbt ein solcher Mitbruder aber, der diese 150 Rbl. S. noch nicht zum Vollen zur Cassa eingezahlt hat, so erhält dessen Wittve oder die Kinder auch nur so viel aus der Cassa ausgezahlt, als von dem Verstorbenen eingezahlt worden.

#### § 6.

Jeder neuangestellte, der Person eines der Herren Bürgermeister speciell zugewiesene Ministerial hat, außer dem im § 3 bestimmten Eintrittsgelde und den im § 5 zu zahlenden 150 Rbln. S., annoch fürs erste Jahr die Hälfte des Provenües von der Saatonnen-Brennerei nach vollendeter Packung an die Bruderschaftscassa zum Besten der hinterbliebenen Wittve oder der Kinder des Verstorbenen zu zahlen. Verstirbt ein solcher Ministerial und hinterläßt weder Wittve noch Kinder, so hat der an dessen Stelle Neuangestellte diese Hälfte des Provenües zum Besten der Bruderschaftscassa einzuzahlen.

#### § 7.

Als jährlichen Beitrag zur Bruderschaftscassa hat jeder Mitbruder 8 Rbl. S., und zwar zu Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis, jedes Mal mit 2 Rbl. S. zu entrichten. Jeder säumige Zahler verfällt nach 14 Tagen in den Ersaz des Doppelten und wird ihm solches von der nächstfälligen Gage in Abzug gebracht und zur Cassa verrechnet.

#### § 8.

Sämmtliche zu dieser Bruderschaft gehörige Mitglieder haben es sich gefallen zu lassen, daß alle in den vorhergegangenen und nachstehenden §§ festgesetzten Beiträge und Strafen von Einem Edlen Kämmerergerichte, nach Vorstellung des Aeltermannes, von dem Säumigen durch Gagenabzüge beigetrieben werden.

## § 9.

Im Falle einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitbruder, die abgeschiedene Frau aber hört auf, Mitschwester zu sein. Die Kinder dieser Ehe aber behalten gleichmäßig, sowohl die, welche dem Vater, als die, welche der Mutter zugetheilt worden, sämmtliche in diesem Schragen bestimmte Rechte.

## § 10.

Wenn ein Mitbruder sich eines Verbrechens schuldig machen und dessen durch Urtheil und Recht überführt werden würde, so soll derselbe sofort aus der Brüderschaft ausgeschlossen werden und seiner Beiträge verlustig gehen. Gleichermassen, wenn ein Mitbruder eines Dienstvergehens wegen von Einem Hochadeln und Hochweisen Rathe seines Amtes entlassen werden würde, so ist er ebenfalls von der Brüderschaft auszuschließen und geht seiner Beiträge und Ansprüche für seine Person verlustig, jedoch sollen der Frau oder den Kindern, falls er solche hat, die im § 5. und 6. festgestellten Unterstützungen gezahlt werden. — Nimmt ein Mitbruder freiwillig seinen Abschied aus den Stadtdiensten, so kann er Mitbruder bleiben; wenn er jedoch innerhalb der beiden ersten Zahlungstermine seine Beiträge nicht entrichtet hat, so wird es so angenommen, als sei er ausgetreten; er wird aus der Liste der Brüderschaft gestrichen und geht aller seiner Ansprüche an Unterstützungen verlustig.

**Anmerkung.** Der Ministerial, welcher freiwillig seinen Abschied nimmt, soll jedoch in jedem Falle, auch wenn er Mitglied bleibt, sofort nach erhaltenem Abschiede die im § 5. festgesetzten 150 Rbl. S., der der Person Eines der Herren Bürgermeister speciell zugewiesene Ministerial aber außerdem auch den ihm für das laufende Jahr zustehenden Antheil an den Geldern von der Saatonnen-Brennerei nach vollendeter Packung aus der Brüderschaftscassa ausgezahlt erhalten.

Die Wittve und resp. Kinder eines solchen Ministerials haben selbstverständlich nach dem Tode desselben keine Ansprüche weiter auf Erhalt dieser in § 5. und 6 festgesetzten Unterstützungen.

## II. Abschnitt.

### Von der Verwaltung.

#### § 11.

Ein Aeltermann und zwei Beisitzer haben gemeinschaftlich, unter dem Vorsitze des Ersteren, die Verwaltung und die dazu gehörigen Geschäfte dieser Brüderschaft zu besorgen und das Interesse derselben wahrzunehmen. Ein Jeder von ihnen hat einen Schlüssel zu der der Brüderschaft gehörigen Kasse, in der die Cassa, die Werthpapiere und das Silberzeug verwahrt wird, und darf dieser Kasten, bei Verantwortlichkeit Eines für Alle und Aller für Einen, nur in Gegenwart aller Dreier geöffnet werden.

#### § 12.

Die Wahl des Aeltermannes und der beiden Beisitzer geschieht immer am St. Jacobitage, wo sie auf 2 nach einander folgende Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt werden, jedoch dürfen nicht alle drei, nämlich der Aeltermann und die beiden Beisitzer, an einem Tage neu gewählt werden, sondern muß immer wenigstens einer aus der alten in die neue Verwaltung übergehen. Bei eintretendem Todesfalle oder vorfallender Reise eines der in § 11 genannten Verwalter der Brüderschaft auf unbestimmte Zeit aber muß die Brüderschaft innerhalb 8 Tagen, auf Anordnung des Aeltermannes, resp. eines der Beisitzer zusammenberufen und von ihr ein Interims-Aeltermann oder Beisitzer gewählt werden, jedoch dürfen an der Verwaltung durchaus keine Blutsverwandte gleichzeitig theilnehmen.

#### § 13.

Jeder zum Aeltermann oder Beisitzer erwählte Mitbruder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft anzunehmen, und wenn er nochmals auf 2 Jahre erwählt werden sollte, dasselbe wiederum zu übernehmen und zu führen, alsdann aber steht es ihm frei, die fernere Wahl auf 6 Jahre abzulehnen. —

Nach dieser Zeit ist er jedoch, im Falle erfolgender Wahl, wiederum verbunden, das Geschäft auf 2 Jahre anzunehmen. Nur diejenigen Mitbrüder, die Altersschwäche und Krankheit halber notorisch den Geschäften nicht vorstehen können, sind von der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes befreit.

Anmerkung. Zur Entscheidung darüber, ob ein Mitbruder von der Annahme eines Wahlamtes zu erimiren sei, gehören, außer einem stadärztlichen Attestate, die Zeugnisse von zwei Dritttheilen der gelegentlich officiell versammelten Mitbrüder über seine Unfähigkeit.

#### § 14.

Die Brüderschaft versammelt sich alljährlich am St. Jacobitage in einem von der Verwaltung auszumittelnden Locale, um so über ihre Angelegenheiten zu berathen; jedoch steht es der Verwaltung frei, in wichtigen und dringenden Fällen die Brüderschaft zu einer außerordentlichen Zusammenkunft berufen zu lassen. Der Aeltermann entscheidet darüber, ob die Zusammenkunft nöthig oder nicht.

#### § 15.

In der jährlichen Zusammenkunft am St. Jacobitage haben der Aeltermann und die Beisitzer Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Brüderschaft zur Durchsicht und Überprüfung vorzulegen, für die Besetzung der etwa eingetretenen Vacanzen Sorge zu tragen und überhaupt alle Angelegenheiten der Brüderschaft vorzutragen, die dann gemeinschaftlich berathen und durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Die Stimme des Aeltermannes giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

#### § 16.

Die etwa gefassten Beschlüsse oder sonstigen Verhandlungen, Wahlen zc. müssen gehörig verzeichnet werden.

#### § 17.

Ein einseitiger Beschluß des Aeltermannes oder eines der Beisitzer ist durchaus ungültig.

## § 18.

Es liegt dem Aeltermann und den Beisitzern ob, die über Einnahme und Ausgabe geführten Bücher spätestens 14 Tage nach St. Jacobi Einem Edlen Rammereigerichte zur Durchsicht vorzulegen, damit jeder etwa eingetretenen Unordnung vorgebeugt werde.

## § 19.

Die Verwalter haben durch das jüngste Mitglied die Brüderschaft zu einer jedesmaligen Versammlung drei Tage vorher einladen und zugleich auch den Ort und die Stunde der Versammlung durch ihn anzeigen zu lassen. Wer aber von den Mitgliedern auf erhaltene Einladung in der Versammlung nicht erscheint und sich durch keine legale Ursache entschuldigt, der muß 1 Rbl. S. Strafe zur Cassa erlegen. Gleichermassen zahlt das Mitglied, welches die Versammlung vor Beendigung der Geschäfte, ohne Zustimmung der Verwalter, verläßt, 1 Rbl. S. Strafe zur Cassa. Wer eine halbe Stunde später kommt, zahlt 25 Kop. S. und wer eine Stunde später kommt, zahlt 50 Kop. S. Strafe zur Cassa.

## § 20.

Der Aeltermann und die Beisitzer haben besonders dafür zu sorgen, daß alle einkommenden Gelder ehestens einstragend angelegt und begeben werden; und soll nie mehr baares Geld in Cassa verbleiben, als zu augenblicklichen Unterstützungen erkrankter Mitbrüder oder zur Zahlung etwaniger Sterbegelder erforderlich ist.

## § 21.

Auch ist es des Aeltermannes Pflicht, nicht nur in den Versammlungen auf die, jeglicher Gesellschaft zuständige, Ordnung, sondern auch außerdem auf ordentliche Führung der Mitglieder zu sehen.

## § 22.

Die Brüderschaft wählt am St. Jacobitage zwei Revidenten auf zwei nacheinander folgende Jahre, deren Pflicht es ist, nach erfolgter Einladung Seitens der Verwaltung 8 Tage

vor St. Jacobi jeden Jahres sich von der Richtigkeit des Protocolls, der Cassabücher, des baaren Cassabestandes und der der Gesellschaft gehörigen Documente aufs Genaueste zu überzeugen, das Silberzeug nach der Liste zu vergleichen und nachdem Alles richtig und in Ordnung befunden, Solches durch ihre Namensunterschriften in den Cassabüchern zu attestiren.

### § 23.

Der jüngste Mitbruder tritt in die Verpflichtung, die Eincassirung der Beiträge und Strafgeelder, die erforderlichen Einladungen der Brüderschaft zu den Versammlungen, überhaupt Alles, was ihm von dem Aeltermann hinsichtlich der diese Brüderschaft angehenden Bestellungen aufgetragen wird, pünktlich zu besorgen.

### § 24.

Für eine dem Ansager in seiner Dienstverrichtung von einem Mitbruder zugefügte Kränkung oder Beleidigung haben der Aeltermann und die Beisitzer den Schuldigen, nach Maßgabe der Umstände, mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 5 Rbl. S. zum Besten der Brüderschaftscassa zu belegen. Gleichmaßen erleidet der Ansager eine nach gleichem Ermessen und zu gleichem Zwecke zu verwendende Geldstrafe für Widersetzlichkeit und Nachlässigkeit in den ihm aufgetragenen Geschäften, oder wegen unbescheidenen Betragens gegen einen Mitbruder.

### § 25.

Für die vielseitigen Mühwaltungen des Aeltermannes, als cassaführenden Vorstehers, erhält derselbe als Entschädigung ein jährliches Honorar von 40 Rbl. S. aus der Brüderschaftscassa ausgezahlt.

## III. Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen.

### § 26.

Wenn ein von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe neuerwählter Rathsherr der Brüderschaft ein Geschenk macht

und der Aeltermann dieses empfangen hat, so ist dieses Geschenk sofort zum Capital der Wittwen=Unterstützungs=Cassa zu schlagen und bestmöglichst rententrägend zu begeben.

### § 27.

Ein jedes Mitglied der Brüderschaft ist verbunden, dem Aeltermann und den Beisitzern bei Ausübung ihres Amtes mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen und besonders in den Versammlungen ein anständiges und gesittetes Betragen zu beobachten. Wer, die Ermahnung der Verwalter nicht beachtend, dawider handelt oder sich wohl gar noch widersetzt und selbige mit unanständigen und groben Worten beleidigt, verfällt in eine von der Gesellschaft zu bestimmende Geldstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände von 1 bis 5 Rbl. S., zum Besten der Brüderschaftscassa.

### § 28.

Wenn zwischen Mitgliedern Streitigkeiten entstehen sollten und ein oder der andere Theil mit dem Ausspruche des Aeltermannes und der Beisitzer nicht zufrieden wäre, so können sie sich nach Erlegung von 2 Rbl. S. Seitens beider Theile an die ganze Brüderschaft wenden, der die Sache vorgebracht wird und die dann allendlich entscheidet. Der Schuldige ist alsdann gehalten, die ihm auferlegte Strafe zu erlegen und verliert außerdem seine deponirten 2 Rbl. S., welche zur Brüderschaftscassa fließen; der Gerechtfertigte aber erhält seine 2 Rbl. S. zurück.

### § 29.

Wenn die Wahl eines Aeltermannes, Beisitzers oder Revidenten stattfindet, so muß ein jeder Mitbruder seinen Wahlzettel eigenhändig unterschreiben und sich bei der Wahl jeder Aeußerung enthalten. Wer dagegen handelt, zahlt das erste Mal 1 Rbl. S., das zweite Mal 2 Rbl. S. und die nächstfolgenden Male 5 Rbl. S. Strafe an die Cassa.

### § 30.

Wenn ein Mitbruder von den in den Zusammenkünften verhandelten Geschäften in öffentlichen Gesellschaften, oder an

sonstigen öffentlichen Orten, Rede führt, so verfällt derselbe das erste Mal in eine Geldstrafe von 2 Rbl. S., in nächstfolgenden Fällen aber von 5 Rbl. S. zum Besten der Cassa.

### § 31.

Wenn ein Mitbruder mit Tode abgeht, so hat der Aeltermann durch den Ansager den Tag der Beerdigung denjenigen Mitbrüdern bekannt machen zu lassen, welche die Tour, als Träger zu erscheinen, trifft, und muß ein Jeder ohne Ausnahme zu dessen Beerdigung sich einfinden, bei einer Pön von 5 Rbl. S., die zur Cassa zu verrechnen ist. — Bei Beerdigungen von Gliedern eines Hochedlen und Hochweisen Rathes aber gehört der Aeltermann jedes Mal zur Tour der Träger.

Anmerkung. Wenn Jemand einen andern Mitbruder an seine Stelle stellt, so muß dieser angenommen werden.

### § 32.

Wenn eine Wittve eines verstorbenen Mitbruders Männer aus der Bruderschaft als Rathsfreunde für sich zu haben wünscht, sie solche hiezu aber nicht willig machen kann, so hat die Verwaltung aus der Bruderschaft zwei Mitglieder als Rathsfreunde für die Wittve zu wählen; diese sind alsdann verbunden, solche Function zu übernehmen und verpflichtet, das Interesse ihrer Curandin in allen Fällen wie gehörig zu vertreten.

### § 33.

Wenn ein Mitbruder erkrankt, so soll derjenige, der vom Aeltermann einem Edlen Kammereigerichte an des Erkrankten Stelle vorgestellt wird, dessen Geschäfte bestreiten, ohne daß hierdurch die Gebühren und Einnahmen des temporär Dienstunfähigen geschmälert werden.

### § 34.

Wenn Jemand in den Versammlungen betrunken erscheint, so ist derselbe gänzlich abzuweisen und mit einer Strafe von 3 Rbl. S. zu belegen.

§ 35.

Der Stiftungstag dieser Bruderschaft, der von Alters her am St. Jacobitage gefeiert worden, soll auch fernerhin an diesem Tage durch Frohsinn in Sitte und Mäßigkeit, auf eine würdige Weise begangen werden, welche Feier nach Beendigung der Geschäfte beginnen soll und wozu außer einem gleichmäßigen Beitrage eines jeden Mitbruders ein Zuschuß von jedoch nicht mehr als 25 Rbl. S. aus der Bruderschaftscassa entnommen werden kann. Wer aber durch Zank oder übermäßigen Genuß geistiger Getränke Unruhe und Störung verursacht, verfällt nicht nur in die im § 34 bestimmte Strafe, sondern muß auch sofort die Gesellschaft verlassen.

#### IV. Abschnitt

### Von den Unterstützungen.

#### A. In Krankheitsfällen.

#### § 36.

Gleich nach Ablauf des ersten halben Dienstjahres, gerechnet vom Tage der Vereidigung, hat ein jedes Mitglied der Bruderschaft in Krankheitsfällen Anspruch auf Unterstützungen, jedoch nur für seine eigene Person, nicht aber für Frau und Kinder, welche davon ausgeschlossen sind, gleich denen:

- 1) die durch unmoralische Lebensweise sich eine Krankheit zugezogen;
- 2) deren Krankheit von keiner Bedeutung ist und sie nicht über 8 Tage von ihrer Geschäftsverrichtung abhält.

#### § 37.

Im Falle ernstlicher Erkrankung erhält ein Mitbruder unter den im § 36 festgesetzten Bestimmungen eine Unterstützung nach folgenden Verhältnissen:

- 1) nach Ablauf des ersten halben Dienstjahres, gerechnet vom Tage der Vereidigung, bis zum 2. Jahre 1 Rbl. S. wöchentlich;

- 2) mit dem Beginne des 2. Jahres bis zum 15. Jahre incl. 2 Rbl. S. wöchentlich;
- 3) mit dem Beginne des 16. Jahres bis zu Ende 2 Rbl. 50 Kop. S. wöchentlich.

Anmerkung. Falls ein Mitbruder länger als ein Jahr krank darniederliegt und dessen Genesung voraussichtlich nicht bald zu hoffen ist, so bleibt der Bruderschaft die Bestimmung darüber überlassen, ob und in welchen wöchentlichen Quoten demselben noch eine fernere Unterstützung zu bewilligen sei.

## B. In Sterbefällen.

### § 38.

Wenn ein Mitbruder mit Tode abgeht, so haben die hinterbliebene Wittve oder die Kinder dem Aeltermannne hiervon Anzeige zu machen, worauf ihnen innerhalb 24 Stunden das Beerdigungsgeld nach folgenden Bestimmungen ausgezahlt wird:

- 1) nach Ablauf des ersten halben Dienstjahres, gerechnet vom Tage der Vereidigung, bis zum 3. Jahre incl. 30 Rbl. S.;
- 2) nach Ablauf des 3. Jahres bis zum 6. Jahre incl. 60 Rbl. S.;
- 3) nach Ablauf des 6. Jahres bis zum 25. Jahre incl. 85 Rbl. S. und
- 4) nach Ablauf des 25. Jahres 100 Rbl. S.

### § 39.

Ebenso erhält ein Mitbruder, wenn dessen Ehefrau, welche Mitschwester ist, mit Tode abgehen sollte, aus dieser Sterbecassa:

- 1) nach Ablauf des ersten halben Jahres, gerechnet vom Tage ihrer Aufnahme als Mitschwester, bis zum 3. Jahre incl. 15 Rbl. S.;
- 2) nach Ablauf des 3. Jahres bis zum 6. Jahre incl. 30 Rbl. S. und
- 3) nach Ablauf des 6. Jahres 45 Rbl. S.

### § 40.

Eine Wittve, die nach dem Hinscheiden ihres Ehemannes,

in gesetzlicher Frist von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 12 Rbl. S.

## § 41.

Eine mit unmündigen Kindern hinterbliebene, auf Unterstützung Anspruch habende Wittwe erhält für jedes mit Tode abgehende Kind 12 Rbl. S., und zwar für ein Mädchen bis zum 16. Jahre und für einen Knaben bis zum 15. Jahre, jedoch darf das Mädchen weder in einer Condition stehen noch gestanden haben, noch der Knabe bei einem Lehrmeister sein noch gewesen sein.

## § 42.

Wenn ein unverheiratheter Mitbruder oder ein Wittwer, der keine Kinder hinterläßt, mit Tode abgeht, so haben der Aeltermann und die Beisitzer die Beerdigung zu besorgen, den etwanigen Ueberschuß der Beerdigungsgelder aber zur Brüderschaftscassa zu verrechnen.

## § 43.

Keine Concurssmasse und keine Gläubiger haben Ansprüche auf diese Gelder, sondern nur Mitbrüder und Mitschwester oder deren Kinder.

## § 44.

Endlich sind diese seit dem Jahre 1415 begründeten Fonds zur Kranken- und Sterbecassa mehr und mehr zu vergrößern. Diejenigen aber, die auf eine Aufhebung derselben hinwirken sollten, sollen Einem Edlen Kämmerereigerichte zur strengen Ahndung vorgestellt werden.

**Julius Hübbe,**

Beisitzer.

**W. Drucker,**

Aeltermann.

**J. Kraisting,**

Beisitzer.

J. Berg.

C. C. Taube.

Jacob Hübbe.

C. W. Mahter.

H. Groth.

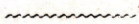
L. Reichardt.

C. Muhs.

J. Dahl.

C. Wiedemann.

J. Paul. C. Danbe. J. Chan.  
 G. G. Fritsch. C. Reinfeldt. Em. Wilh. Vogt.  
 N. C. Wackerfeldt. G. A. Rinde. F. Dulkeit.  
 P. S. Schonk. A. Kallert. J. B. Neumann.  
 M. Wittberg. S. Rathle. G. Kieuth.  
 W. S. R. Doennis. August Kuschle. C. Lerch.  
 D. Michelson. C. Wiebeck. J. R. Mathiesen.  
 J. F. Bremmel.



Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das durch Ein Edles Kammereigericht vorgestellte Ansuchen des Vorstandes der Stadtdiener-Brüderschaft um Bestätigung des umgearbeiteten Schragens der Kranken- und Sterbecassa der Stadtdiener-Brüderschaft zur

**Resolution:**

Es ist bemeldeter Schragen obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht und wird dem Vorstande der Stadtdiener-Brüderschaft aufgegeben, nach bewerkstelligtem Abdruck ein Exemplar desselben zur Asservation im Stadtarchiv hieselbst einzuliefern.

Riga Rathhaus, den 3. März 1865.

Est.  
 A-12848  
 22175

J. Napieršky,  
 Obersecretär.

quittirte L.

quittirte L.

quittirte L.      -      -      -      -      -      -  
 -      -      -      -      -      -  
 -      -      -      -      -      -